

## **Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der Bäder**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Sporthallen (einschließlich Gymnastikräume und Krafträume) und nichtöffentlich zugängliche Sportplätze der Stadt Laupheim.
- (2) Für das Parkbad mit Hallenbad, Freibad und Natursee und die Lehrschwimmbecken gelten besondere Bestimmungen.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Laupheim. Sie dienen dem Lehr- und Übungsbetrieb der Schulen und Sportvereine, sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen. Der Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten hat dabei Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Im Einzelfall können die Sportanlagen auch für andere Zwecke überlassen werden.
- (2) Mit dem Betrieb der städtischen Sportanlagen erstrebt die Stadt Laupheim keinen Gewinn.

### **§ 3 Überlassung der Sportanlagen**

- (1) Mit der Benutzung der Sportanlagen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. Dies bestätigt dieser durch seine Unterschrift.

Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die Benutzung der Sportanlagen bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17:10 Uhr den Schulen der Stadt vorbehalten. Nicht benötigte Zeiten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) werden die Sportanlagen an Schultagen in der Zeit von 17:15 Uhr bis 21:45 Uhr den örtlichen Vereinen überlassen. Die Sportanlagen werden im Rahmen eines Belegungsplanes von der Stadtverwaltung zugeteilt und müssen spätestens um 22:00 Uhr verlassen sein.
- (4) Am Wochenende und in den Schulferien werden die Kapazitäten an die örtlichen Vereine von der Stadtverwaltung vergeben. Hierbei dürfen die Sportanlagen grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 21:45 Uhr belegt werden, wobei die Einhaltung von elf Stunden Ruhezeit des Hausmeisters beachtet werden muss.

- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Sportanlage besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (6) Für Veranstaltungen ist mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf Überlassung der Sportanlage zu stellen. Die Anträge müssen komplett ausgefüllt eingereicht werden. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder widerrufen werden. Dies gilt beispielsweise im Pandemiefall oder für die Sportplätze bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und Plätze liegt ausschließlich bei der Stadtverwaltung. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.
- (7) Liegen für eine Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. Veranstaltungen vor. Werden die Sportanlagen für städtische Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.
- (8) An Feiertagen bleiben die Hallen grundsätzlich geschlossen.
- (9) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
  - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt. In diesem Fall kann von der Stadt die sofortige Räumung verlangt werden.
  - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist,
  - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht nicht.

#### **§ 4 Benutzung**

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur zu den genehmigten Zwecken und während den zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht an andere Vereine, Organisationen und Abteilungen weitergegeben werden.
- (2) Die Vereine erhalten von der Stadt die notwendige Anzahl von Transpondern und Schlüssel, um den jeweiligen genehmigten Übungs- und Spielbetrieb durchführen zu können. Die Vereine haben organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Transponder und Schlüssel zu gewährleisten; hierüber haben die Vereine eine Dokumentation zu führen. Die Stadt kann bei Bedarf Einsicht verlangen. Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Laupheim behält sich vor entsprechende Kosten an den entsprechenden Verein / die entsprechende Person weiterzugeben. Es wird den Nutzern empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen. In den Ferien ist keine Hausmeisterbetreuung vorhanden, die Zugänglichkeit zu den Sportanlagen ist daher in dieser Zeit separat vorab zu organisieren.

- (3) Die Sportanlagen dürfen nur unter der Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser muss die Räume oder Anlagen als Letzter verlassen.
- (4) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen. Mögliche Folgekosten werden in Rechnung gestellt.
- (5) Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Den Vereinen bzw. Benutzern wird gestattet, eigens für den Übungsbetrieb notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen.
- (6) Tiere dürfen in die Sportanlagen nicht mitgebracht werden.
- (7) Die technischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrofon etc.) dürfen nur von einer vom Nutzer benannten und von der Stadt zugelassenen sachkundigen Person und gegebenenfalls nach entsprechender Einweisung bedient werden.
- (8) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und die Zufahrt zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang zu den Notausgängen ist zu gewährleisten.
- (9) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportstätten bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Benutzung der Küchen müssen ebenfalls angemeldet werden. Sofern alkoholische Getränke abgegeben werden, ist hierfür eine Gestattung über das Amt für öffentliche Ordnung rechtzeitig zu beantragen.
- (10) Der Mieter ist dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Umgebung unzumutbar mit Lärm belastet. Die Musik ist so zu regulieren, dass sie die Umwelt nicht stört. Vor dem Gebäude bzw. auf dem Gelände ist darauf zu achten, die umliegende Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen oder sonstigen Veranstaltern die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Sportanlagen einschließlich der Geräte gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich geltend macht. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme

auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Folgekosten, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Ist durch Einwirkung höherer Gewalt, die bereits genehmigte Benutzung der Räume, Sportstätten und Geräte unmöglich geworden, so ist die Stadt von jeder Haftung ausgeschlossen.
- (7) Sofern eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden ist, wurde der Mieter bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen. Sofern der Mieter trotzdem vor, während oder nach seiner Veranstaltung unsachgemäße Arbeiten in der Liegenschaft durchführt und damit einen Feuerwehreinsatz auslöst, trägt der Mieter die Kosten für den Feuerwehreinsatz.
- (8) Die Brandschutzordnung Teil A-C ist zu beachten und einzuhalten.

## **§ 6**

### **Besondere Bestimmungen für das Gretel-Bergmann-Stadion**

- (1) Die Stadt Laupheim überlässt das Stadion außerhalb der Schulzeiten den Vereinen und deren aktiven Mitgliedern. Einzelnen Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere Leichtathletinnen und Leichtathleten, wird auf Antrag die Nutzung zu Trainingszwecken widerruflich gestattet, wenn sie in Laupheim ihren Hauptwohnsitz haben. Voraussetzung für die Gestattung ist, dass sie in ihrer Sportart besonders erfolgreich waren und dass sie einen Trainingsplan vorlegen, aus dem die zeitliche Stadionbelegung ersichtlich ist.
- (2) Das Betreten oder gar Benutzen der Kunststoffauflflächen mit Fußball- bzw. Stollenschuhen ist verboten.
- (3) Das Befahren der Kunststoffflächen mit Fahrzeugen aller Art ist für alle Nutzer nicht gestattet.
- (4) Jegliche Spielgeräte müssen nach der Benutzung der Rasenfläche vom Spielfeld entfernt werden. Ebenso dürfen keine anderen Gegenstände auf den Rasenflächen außerhalb der Tartanbahn abgelegt werden.
- (5) Die Rasenmäher dürfen nicht aufgehoben oder weggetragen werden.

## **§ 7**

### **Besondere Bestimmungen für die Sporthallen**

- (1) In den Hallen sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen, die am Fußboden keine Schäden und Verunreinigungen hinterlassen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in den Hallen nicht getragen werden.
- (2) Das Verwenden von Harz bei Hallenspielen ist in den Sporthallen untersagt. Folgekosten werden dem Verein in Rechnung gestellt.
- (3) Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Abnutzung der Halle zur Folge haben (beispielsweise Kunstrad- oder Inlineskating, Kugelstoß oder Diskustraining, Stemm- oder Hantelübungen) sind untersagt.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Geräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch auf den vorgesehenen Plätzen standsicher abzustellen. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- (5) Geräte der Sporthallen dürfen nicht außerhalb der Hallen benutzt werden. Selbiges gilt für das Besteck und Geschirr.
- (6) Die Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen benutzt werden. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen nur Personen im Voraus und im Anschluss sportlicher Betätigung zur Verfügung. Sportliche Betätigungen in den Umkleiden, Dusch- und Geräteräumen sind untersagt.
- (7) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf den Tribünen Platz nehmen. Das Spielfeld darf von ihnen nicht betreten werden.
- (8) Das Rauchen in den Hallen und Gebäuden ist nicht gestattet (LNRSchG).
- (9) Nach Ende der Benutzung haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüssel-/ und Transponderverlust.

## **§ 8**

### **Besondere Bestimmungen für die Mehrzweckhalle**

- (1) Jeder Kletterer klettert auf eigene Verantwortung, unter Einhaltung der aktuell gültigen sicherheitstechnischen Richtlinie. Benutzungsberechtigt sind nur Gruppen mit einem verantwortlichen Leiter. Die Leiter einer Gruppe müssen einen Sachkundenachweis über ihre Lehrbefähigung zum Sportklettern besitzen. Dies können insbesondere sein:
  - Bergführer
  - DAV Fachübungsleiter
  - Trekking - Bergsportlehrtrainer
  - Lehrtrainer Klettern an künstl. Kletteranlagen
  - Kletterwandbetreuer

- (2) Es darf nur Kletterausrüstung verwendet werden, die den Normen, wie z. B. UIAA-, EN- oder/und CE Norm entspricht. Das Klettern nur mit einem Brustgurt ist verboten.
- (3) Beim Vorstiegsklettern muss ein Einfachseil mit genügender Länge verwendet werden. Die Mindestseillänge beträgt 20 Meter.
- (4) Es wird empfohlen mit halbautomatischen Sicherungsgeräten zu sichern. Alle Sicherungsmethoden sind vor Beginn der Kletterroute nochmals auf deren Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.
- (5) Jeder Kletterer hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden. Das Einbinden mittels Karabiner als Verbindungsstück ist nur beim sog. Toprope Klettern erlaubt. Hierfür müssen gleichzeitig 2 Schraubenkarabiner verwendet werden. Vor Beginn der Kletterroute ist generell der Einbindeknoten auf Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Die Schnallen des Klettergurts müssen hinsichtlich eines notwendigen Zurückschlaufens überprüft werden. Die Einbindung des Seils bzw. das Fixieren der 2 Schraubkarabiner beim Toprope Klettern darf nur in den dafür vorgesehenen Anseilring am Klettergurt erfolgen. Der Kletterer hat dies vor Beginn der Kletterroute nochmals Gewissenhaft zu überprüfen. Auf den Partnercheck wird hingewiesen.
- (6) Wird vor dem höchsten Punkt, der sog. Umlenkung, abgelassen oder im Nachstieg gesichert, so müssen mindestens 2 Zwischensicherungen hintereinander im Seil belassen werden.
- (7) Beim Vorstieg müssen ohne Ausnahme alle Zwischensicherungen eingehängt werden. Beim Nachstieg müssen so viele Zwischensicherungen eingehängt sein, dass ein Pendeln nicht möglich ist. Es darf nur an Routen Toprope geklettert werden, an denen keine Pendelgefahr besteht. Das Toprope Seil muss über die sog. Umlenkung laufen.
- (8) Seilfreies Klettern außerhalb des Boulderbereiches ist nicht erlaubt.
- (9) Jede Kletterroute darf nur von einem Kletterer beklettert werden.
- (10) Sollte sich ein Griff drehen, oder Andeutungen von Bruchstellen aufweisen, so wird der Kletterer gebeten dies unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Elemente der Kletterwand, Tritte und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder entfernt werden.
- (11) Die Kletterwand darf nur mit Reibungskletterschuhen beklettert werden. Turnschuhe und jegliche Art von Straßenschuhen sind verboten. Dies gilt nicht für den Boulderbereich.
- (12) Die Nutzung der in der Mehrzweckhalle vorhandenen Küche muss vorab angemeldet werden. Besteck und Geschirr sind selbst mitzubringen. Nach Nutzung ist die Küche wieder sauber zu verlassen.

## **§ 9 Außersportliche Veranstaltungen**

- (1) Für eine eng begrenzte Anzahl von außersportlichen Veranstaltungen stehen die Herrenmehdhalle, die Rottumhalle, die Mehrzweckhalle und die Bühler Halle den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Bei der Zulassung ist mit Blick auf die primäre Zweckbestimmung der Sporthalle für den Schul- und Vereinssport ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Eine Veranstaltung wird dann zugelassen, wenn

- sie von besonderer, herausragender kultureller oder gesellschaftlicher Bedeutung ist oder
- ein Verein ein bedeutendes Jubiläum feiert.

In den Hallen der Kernstadt werden zudem folgende Veranstaltungen nicht zugelassen:

- Tieraussstellungen,
- Private Feiern,
- Gewerbliche Nutzung oder
- Veranstaltungen, die üblicherweise in einem Festzelt abgehalten werden können.

(3) Der Schul- und Trainingsbetrieb darf durch Veranstaltungen und die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden.

(4) Mit dem Veranstalter wird im Vorfeld festgelegt, welcher der genehmigten Bestuhlungspläne zur Anwendung kommen soll. Dieser Bestuhlungs- und Betischungsplan ist zwingend einzuhalten. Bei Abweichungen hierzu haftet der Veranstalter und übernimmt die volle Verantwortung. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung darf die maximale zulässige Personenzahl nicht überschritten werden.

(5) Mit dem Veranstalter wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.

(6) Die Stadtverwaltung kann die Zulassung von Veranstaltungen mit besonderen Auflagen versehen.

(7) Die Kosten für die Endreinigung trägt der Mieter und wird je nach Aufwand weiterberechnet.

(8) Vom Veranstalter können Maßnahmen zum Schutz der überlassenen Räume und Gegenstände verlangt werden (z.B. Abdeckung des Hallenbodens, Abdeckung der Wände). Die Kosten für die Abdeckung, sowie den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einzuholen. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(9) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

(10) Der Veranstalter hat insbesondere zu beachten:

- Dekorationen müssen so angebracht werden, dass sie wieder entfernt werden können, ohne Beschädigungen zu verursachen.
- Die Dekorationen und Ausschmückungen müssen mindestens aus schwerentflammbar (B1) Materialien bestehen, in notwendigen Fluren und Treppenträumen aus nichtbrennbaren (A1 & A2) Materialien.
- Soweit nötig und möglich, ist der Bodenbelag durch eine Auflage zu schützen.

## **§ 10 Benutzungsentgelte**

Der Verein bzw. Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Sportstätten zum Übungsbetrieb bzw. zu Veranstaltungen Entgelte zu entrichten, die sich aus der Entgeltregelung ergeben.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden. Bei Einzelverstößen behält sich die Stadtverwaltung vor entsprechende (bspw. finanzielle) Sanktionen zu verhängen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung vom 09.02.1987 tritt in geänderter Fassung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hiermit tritt die Zusatznutzungsordnung für die Mehrzweckhalle vom 20. März 2008 außer Kraft.

Laupheim, 27. Juni 2022

Gez.  
Eva-Britta Wind  
Erste Bürgermeisterin

Benutzungsordnung (B) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	In Kraft ab
(B) 09.02.1987		
(Ä) 2003		01.07.2003
(Ä) 04.03.2013		01.04.2013
(Ä) 27.06.2022	28.06.2022	29.06.2022